

Ratschlag

betreffend

Änderung des Schulgesetzes zur Einführung des Kindergartenobligatoriums und Vereinfachung der vorzeitigen Einschulung und Rückstellung

(Änderung des Schulgesetzes (SG 410.100) §§ 2, 3, 6, 10, 16, 19, 55, 56, 57)

sowie

Motion Christian Klemm und Konsorten betr. Kindergarten-Obligatorium (P027369)

Anzug Christine Wirz und Konsorten betr. Kindergarten-Obligatorium (P027385)

vom 6. Juli 2004 / 041117 / ED

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am
9. Juli 2004

1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Schulgesetz in zweifacher Hinsicht zu ändern: Es sollen ein zweijähriges Kindergartenobligatorium eingeführt und die vorzeitige Einschulung vereinfacht werden. Ziel dieser Änderungen ist es, die Schulen in der Bewältigung der gewachsenen und wachsenden Heterogenität der Lerngruppen und Klassen zu unterstützen. Ausgangspunkt der vorliegenden Schulgesetzänderung waren unter anderem zwei politische Vorstösse aus dem Grossen Rat. Sie forderten die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den obligatorischen Besuch des Kindergartens.

2. Ausgangslage

Die gewachsene und wachsende Heterogenität der Klassen ist bereits am Anfang der Schulzeit eine grosse Herausforderung. Gründe dafür sind der grosse Anteil fremdsprachiger Kinder, veränderte Familienstrukturen wie Patchwork-Familien, Ein- eltern- oder Einkindfamilien, die Pluralität der Werte, unterschiedliche Erziehungsstile, die wachsende Kluft zwischen vernachlässigten und überbetreuten Kindern. Die Kinder treten mit ganz unterschiedlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten in die Schule ein. Einerseits gibt es Kinder, die zurückgestellt oder in einer Einführungs- klasse eingeschult werden, andererseits steigt die Zahl der Kinder, die bereits während des Kindergartens lesen und rechnen gelernt hat. Dies ist sicherlich mit ein Grund, dass sich die Probleme mit dem Eintrittsalter in die Schule in den letzten Jahren verschärft haben.

2.1. Politische Vorstösse zum Kindergarten-Obligatorium

P027369

Motion Christian Klemm und Konsorten betreffend Kindergarten-Obligatorium

PRO GR vom 08.01.2003

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Januar 2003 die nachstehenden Motion Christian Klemm und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen.

„Die meisten Kinder begegnen auf ihrem Bildungsweg als erster Institution dem Kindergarten. Seine Bedeutung kann schon allein deshalb nicht überschätzt werden. Die grossen Verdienste des Kindergartens, zum Beispiel bei der Sozialisation der Kinder, dürfen als bekannt vorausgesetzt werden und müssen hier nicht in extenso dargelegt werden.

Der Besuch des Kindergartens erfolgt in unserem Kanton freiwillig. Zwar besucht bereits die grosse Mehrheit der Kinder im Vorschulalter den Kindergarten, doch die Motionär/innen sind der Meinung, dass ein Kindergarten-Obligatorium folgende Vorteile mit sich bringen würde:

1. umfassende Integration und Sozialisation der Kinder im Vorschulalter
2. umfassende Früherkennung etwaiger Problematiken bei davon betroffenen Kindern

3. höhere Verbindlichkeit: Der Kindergarten kann von Eltern von angemeldeten Kindern nicht mehr als letztlich doch freiwillige Veranstaltung behandelt und entsprechend vernachlässigt werden
4. höhere Wertschätzung und bessere Wahrnehmung des Kindergartens als gleichberechtigte Institution unter den anderen Bildungsinstitutionen

Da es sich um wenige Kinder handelt, die nur mit einem Obligatorium zum Kindergartenbesuch zu bewegen sind, sind die Kostenfolgen eines Obligatoriums, falls überhaupt vorhanden, minim. Es ist im Gegenteil sogar so, dass die umfassende Integration und Sozialisation sowie die umfassende Früherkennung etwaiger Problematiken spätere, weitaus höhere Folgekosten vermeidet.

Die Motionär/innen bitten den Regierungsrat, eine Gesetzesänderung vorzulegen, welche den Kindergartenbesuch für obligatorisch erklärt.

Ch. Klemm, Th. Meier-Oberle, S. Schürch, M. Berger-Coenen, Dr. H. Amstad, B. Suter, Dr. Ph. P. Macherel, Ch. Brutschin, S. Schenker, G. Traub, B. Alder-Finzen, H. Hügli, Ch. Keller, Th. Baerlocher, Dr. P. Aebersold, D. Wunderlin, D. Gysin, B. Herzog, S. Banderet-Richner, D. Goepfert, J. Merz, E. Jost, Hp. Kehl, B. Jans, J. Goepfert, E. Huber-Hungerbühler, S. Signer, A. Frost-Hirschi, P. Bochsler, N. Tamm, M. Flückiger, V. Herzog, Dr. R. Geeser, A. von Bidder, Hp. Kiefer, K. Giovannone, D. Stolz, B. Inglin-Buomberger, M. Cron, K. Zahn"

P027385

Anzug Christine Wirz und Konsorten betreffend Kindergarten-Obligatorium

PRO GR vom 08.01.2003

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Januar 2003 den nachstehenden Anzug Christine Wirz und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Der Kindergarten ist die früheste vom Staat angebotene Möglichkeit, Kinder ausserhalb der Familie in eine Gruppe zu integrieren. Gleichzeitig kann im Kindergarten auch die sprachliche Integration von fremdsprachigen Kindern gefördert werden. Gerade im Kindergartenalter kann fremdsprachigen Kindern auf spielerische Art und Weise unsere Sprache leicht vermittelt werden. Der Kindergartenbesuch ist bis heute jedoch nicht obligatorisch. Erfahrungsgemäss ziehen es gerade ausländische Eltern vor, ihre Kinder ausserhalb des Kindergartens betreuen zu lassen. Somit werden diese Kinder dem Kindergarten als Ort der Integration entzogen.

Mit einem Kindergarten-Obligatorium von einem Jahr in einem öffentlichen oder privaten deutschsprachigen Kindergarten würden alle Kinder, von schweizerischen Eltern und von ausländischen Eltern, erreicht werden und damit sichergestellt, dass die soziale Integration und die Sprachkenntnisse beim Schuleintritt auf ein ausgeglicheneres Niveau gebracht werden können.

Die Unterzeichnenden messen dieser Massnahme einen hohen integrativen Wert zu und bitten die Regierung, zu prüfen und zu berichten,

- ob die Einführung eines Kindergarten-Obligatoriums von einem Jahr der besseren Integration dient,
- welche Mehrkosten für den Kanton durch ein Kindergarten-Obligatorium von einem Jahr entstehen würden,

- welche Einsparungen gerade in der Primarschule möglich würden, da die fremdsprachigen Kinder bereits besser Deutsch beherrschen und somit weniger oder keine Stützkurse benötigen würden,
- ob allenfalls für sprachlich und sozial gut integrierte Kinder die Möglichkeit einer Dispensation auf Antrag der Eltern vorgesehen werden kann.

Christine Wirz, Dr. Andreas Burckhardt, Susanne Haller, Rudolf Vonder Mühl, Peter A. Zahn, Dr. Andreas C. Albrecht, Alex Weil, Peter Zinkernagel, Albi Meyer, Theo Seckinger“

Der Grosse Rat hat am 21. Mai 2003 von der rechtlichen Zulässigkeit der Motion Christian Klemm und Konsorten betreffend Kindergarten-Obligatorium Kenntnis genommen, diese an den Regierungsrat überwiesen und den Anzug Christine Wirz und Konsorten betreffend Kindergarten-Obligatorium stehen gelassen. Am 27. Mai 2003 hat der Regierungsrat die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage an das Erziehungsdepartement überwiesen.

3. Lösungsansatz

Die bessere Einbindung des Kindergartens in den schulischen Bildungsweg und die Flexibilisierung der Schuleintrittsphase sollen helfen, die Heterogenität in den Lerngruppen und Klassen besser zu bewältigen. In einer ersten Stufe sollen der zweijährige Kindergarten obligatorisch und die vorzeitige Einschulung vereinfacht werden. In einer zweiten Stufe wird die Einführung einer Grund- oder Basisstufe geprüft. Es geht dabei um eine Fusion des Kindergartens mit dem ersten oder den ersten beiden Primarschuljahren. In den altersdurchmischten Klassen der neuen Schulstufe soll ein flexibler Übergang vom spielerischen zum systematischen Lernen erleichtert werden. Zu klären ist, ob Basel-Stadt sich den in vielen Kantonen laufenden Pilotversuchen anschliessen soll.

Die vorliegende Teilrevision des Schulgesetzes umfasst die Einführung eines zweijährigen Kindergartenobligatoriums und die Vereinfachung der vorzeitigen Einschulung und der Rückstellung. Für die vorzeitige Einschulung gilt heute eine Frist von vier Monaten, in der ein Kind geboren sein muss, damit es frühzeitig eingeschult werden kann. Diese Frist soll auf zwölf Monate verlängert und das entsprechende Verfahren vereinfacht werden.

Wichtige Vorarbeiten zur vorliegenden Schulgesetzrevision wurden von der Arbeitsgruppe „Flexibilisierung des Schuleintritts“ geleistet. Ihr Bericht wurde Ende 2002 in eine interne Vernehmlassung bei den Lehrkräften der betroffenen Stufen, den Rektoratskonferenzen und den Fachstellen im Schulbereich gegeben. In dieser internen Vernehmlassung sind die Vorschläge der Arbeitsgruppe auf grosse Zustimmung gestossen.

Die Arbeitsgruppe „Flexibilisierung des Schuleintritts“ hat auch die Möglichkeit geprüft, den Eintritt in den Kindergarten flexibler zu gestalten. Sie konnte jedoch keine inhaltlich und verfahrenstechnisch zufriedenstellende Lösung finden und hat darum auf entsprechende Vorschläge verzichtet. In den Kindergarten werden deshalb auch

in Zukunft nur Kinder eintreten können, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das vierte Altersjahr zurückgelegt haben.

In der externen Vernehmlassung bei Parteien und Verbänden hat die vorgeschlagene Teilrevision des Schulgesetzes betreffend der Einführung eines zweijährigen Kindergarten-Obligatoriums und der Vereinfachung der vorzeitigen Einschulung und der Rückstellung sehr grosse Zustimmung gefunden.

4. Die einzelnen Elemente der Gesetzesänderung

4.1. Einführung des Kindergarten-Obligatoriums

Kinder im Vorschulalter sind vielseitig interessierte, begeisterungsfähige und lernwillige Menschen. Die Phase vor der eigentlichen Einschulung ist - wie von Fachpersonen in den letzten Jahre immer wieder betont - für die Entwicklung des Denkens, der Sprache, des Wissens und des Lernens von zentraler Bedeutung. Nie sind Menschen aufnahmefähiger als in ihrer frühen Kindheit.

Insofern ist der heutige Kindergarten weder ein „Garten“ noch eine „Spielstätte“, in der das Kind völlig frei von Zwängen und Leistungsdenken ganz sich selber sein und spielen darf, noch ist der Kindergarten eine „Verwahranstalt“, in der Kinder mit möglichst wenig Aufwand betreut werden. Der Kindergarten ist vielmehr Teil des Bildungssystems, in dem Spielen, freie Entfaltung und geführtes Entdecken, Lernen und Leistung ihren Platz haben.

Dies zeigt sich auch im neuen Lehrplan der Kindergärten Basel-Stadt, in dem die Ziele des Kindergartens systematisch festgehalten sind. Im heutigen Kindergarten werden wie in der Schule Lernprozesse und der Erwerb von Fertigkeiten und Fähigkeiten gezielt verfolgt. Es sind dies im wesentlichen:

- die Differenzierung der Wahrnehmung in allen Sinnesbereichen
- die Erweiterung und Verfeinerung der grob- und feinmotorischen Bewegungsmöglichkeiten
- die Erweiterung des Wortschatzes und die Sprachentwicklung
- die Entwicklung des Denkens
- die emotionale Entwicklung, in der Erlebnisfähigkeit und Gefühlsansprechbarkeit bereichert werden
- sowie die soziale Entwicklung, in der Fähigkeiten im Umgang mit anderen Menschen geschult werden.

Im Kindergarten werden wichtige Voraussetzungen geschaffen, auf die in der Primarschule aufgebaut werden kann. Der Entwurf für eine neue Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt vom 14. Februar 2003 weist den Bildungsauftrag ausdrücklich nicht nur den Schulen, sondern auch dem Kindergarten zu.

Gesamtschweizerisch ist eine Tendenz zur Einführung eines einjährigen Kindergartenobligatoriums zu beobachten. Die Kantone Basel-Landschaft, Luzern, Glarus, Ob-

und Nidwalden sowie Appenzell Ausserrhoden haben kürzlich ein einjähriges Obligatorium für den Kindergarten eingeführt, in den Kantonen Solothurn, Schaffhausen und Zug ist dieses Anliegen zurzeit Gegenstand von Abklärungen oder politischer Initiativen. Der Grund für die Beschränkung auf ein einjähriges Obligatorium in diesen Kantonen ist unter anderem der Umstand, dass die Kantone auf ihre Gemeinden und deren Strukturen im Kindergarten Rücksicht nehmen müssen. Der Kanton Basel-Stadt mit seiner urbanen Struktur hat dabei ganz andere Voraussetzungen. Heute besuchen im Kanton Basel-Stadt ca. 97% aller Kinder einen staatlichen oder privaten Kindergarten. Faktisch wird der Kindergarten damit schon heute von den Eltern und der Öffentlichkeit als Teil des kantonalen Bildungssystems betrachtet und genutzt, als ob bereits ein Obligatorium bestünde. Der Kindergarten erfährt eine sehr hohe Akzeptanz und mit Opposition gegen ein Kindergartenobligatorium ist nicht zu rechnen.

Generell verstärken sich die pädagogischen und integrativen Vorteile des Obligatoriums bei zweijähriger Dauer. Im speziellen sprechen folgende Gründe für ein zweijähriges Kindergartenobligatorium im Kanton Basel-Stadt:

- Basel-Stadt verfügt über ein flächendeckendes Angebot an Kindergärten, das von einem sehr hohen Prozentsatz der Kinder genutzt wird.
- Kinder profitieren verstärkt von der sozialen und kulturellen Integrationskraft des Kindergartens, wenn sie diesen zwei Jahre lang besuchen.
- Die Sprachförderung, insbesondere auch der fremdsprachigen Kinder, kann früher beginnen.
- Besondere Begabungen, Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten können früh erkannt und geeignete Massnahmen eingeleitet werden.
- Es gibt keine Abstufung in der Bedeutung, beispielsweise was die Verbindlichkeit des regelmässigen Besuchs betrifft, zwischen dem 1. und 2. Kindergartenjahr.
- Die Kindergartenstufe wird nicht künstlich unterteilt.

Die Einführung eines Obligatoriums für den Kindergarten ist aus den ausgeführten Gründen ein Nachvollzug der Entwicklungen innerhalb und ausserhalb der Kindergartenstufe. Mit der Einführung des zweijährigen Kindergartenobligatoriums (neues Recht §§ 2-16 des Schulgesetzes) wird die Schulpflicht neu elf Jahre dauern (neues Recht §§ 55-56 des Schulgesetzes).

Die Kosten zur Einführung des zweijährigen Kindergartenobligatoriums sind als gering einzuschätzen. Vorsichtig geschätzt sind es maximal 15 Kinder eines Jahrgangs, die im Kanton Basel-Stadt heute keinen staatlichen oder privaten Kindergarten besuchen. Geht man davon aus, dass diese 15 Kinder pro Jahrgang, bei Einführung eines zweijährigen Kindergartenobligatoriums einen staatlichen Kindergarten besuchen würden, so wäre mit einem Mehraufwand des Kantons von maximal Fr. 250'000.- zu rechnen.

4.2. Private Kindergärten und Privatschulen

Die Bestimmungen zur Bewilligung und Führung von privaten Kindergärten sind in den §§ 11- 15 des Schulgesetzes, diejenigen zur Bewilligung und Führung von Privatschulen in den §§ 130 - 135 zu finden. Es wurde geprüft, ob die Bestimmungen zu den privaten Kindergärten und zu den Privatschulen zusammen gelegt werden könnten. Dabei hat sich gezeigt, dass ein rein formales Zusammenführen der beiden Bereiche unbefriedigend ist, weil der Änderungsaufwand gross ist, das Resultat aber nicht überzeugt. Denn die Bestimmungen zu den privaten Kindergärten und den Privatschulen genügen den aktuellen Gegebenheiten und Ansprüchen nicht mehr und müssen nicht nur einer formalen, sondern auch einer inhaltlichen Prüfung unterzogen werden.

Zurzeit wird im Stab Schulen eine Liste der privaten Kindergärten erarbeitet und abgeklärt, ob diese nach § 12 des Schulgesetzes im Besitz einer Bewilligung sind. Im Anschluss daran und im Vollzug des Kindergartenobligatoriums werden die Bestimmung zu den privaten Kindergärten und den Privatschulen unter Einbezug der Betroffenen inhaltlich und formal zu überarbeiten sein.

4.3. Vorzeitige Einschulung

Im Kanton Basel-Stadt können Kinder auch heute schon vorzeitig in die Schule eintreten, wenn sie zwischen dem 1. Mai und dem 1. September des Eintrittsjahres sechs Jahre alt werden (geltendes Recht nach § 19 des Schulgesetzes). Auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes kann der Vorsteher des Erziehungsdepartementes den vorzeitigen Eintritt in die Schule gestatten. Von dieser Möglichkeit wird zunehmend Gebrauch gemacht. So ist die Zahl der vorzeitigen Einschulungen von 25 im Schuljahr 1995/96 auf 45 im Schuljahr 2003/04 gestiegen. Für noch jüngere Kinder sieht das heutige Gesetz jedoch keine vorzeitige Einschulung vor. Wenn das Kind erst nach der gesetzlich festgelegten Frist sechs Jahre alt wird, wird den Eltern vom Erziehungsdepartement ohne Abklärung des Entwicklungsstandes des Kindes mit Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften eine Ablehnungsverfügung zugestellt. Der Druck der Eltern und das Konfliktpotenzial in dieser Frage haben sich in den letzten Jahren verschärft. Ein negativer Entscheid wird von den Eltern nur schwer akzeptiert und die gesetzlich festgelegten Fristen werden als sehr einschränkend wahrgenommen.

Der Schuleintritt im siebten Lebensjahr soll auch in Zukunft die Regel bleiben. Doch soll die Phase, in der eine vorzeitige Einschulung möglich ist, auf zwölf Monate verlängert werden, so dass auch jüngere Kinder mit entsprechendem kognitivem, motorischem, emotionalem und sozialem Entwicklungsstand in eine 1. Klasse der Primarschule aufgenommen werden können (neues Recht §19 Absatz 2).

Das Verfahren zur vorzeitigen Einschulung soll insofern vereinfacht werden, als dass künftig die Rektorin bzw. der Rektor der zuständigen Primarschule darüber entscheidet, ob ein Kind vorzeitig in eine 1. Klasse der Primarschule aufgenommen werden kann. Die Rektorin/der Rektor stützt sich dabei auf die Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD), der auch die Stellungnahme der Kindergartenlehrper-

son beigelegt ist. Die SPD-Empfehlung ist auf jeden Fall notwendig. Sie ist eine zusätzliche Absicherung für die Rektorinnen und Rektoren, bringt die Meinung einer unabhängigen Fachperson in den Entscheidungsprozess ein und verhindert, dass Eltern die Kindergartenlehrperson unter Druck setzen können (neues Recht §19 Absatz 2).

Mit Ausnahme der Kantone Jura, Obwalden und Tessin kennen alle Kantone eine Übergangsfrist, in der Kinder vorzeitig eingeschult werden können; zumeist beträgt diese Übergangsfrist ein Jahr.

Langfristig ist bei einer Verlängerung der Phase, in der eine vorzeitige Einschulung möglich ist, mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen, weil die Kinder die staatliche Schule ja nur früher, aber nicht länger besuchen. Weil die Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, den Kindergarten nur ein Jahr besuchen, ist sogar mit Einsparungen zu rechnen. Schwierig abschätzen lässt sich heute, wie sich die Zahl der vorzeitig eingeschulten Kinder kurzfristig entwickeln wird und ob sich daraus in den Primarschulen für einige Schuljahre Mehrkosten ergeben werden. Doch den Mehrkosten an den Primarschulen stünden dann Minderausgaben an den Kindergärten gegenüber.

4.4. Rückstellungen

Wenn das Verfahren zur vorzeitigen Einschulung verändert und vereinfacht wird, d.h. nicht mehr die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erziehungsdepartementes, sondern die Rektorin bzw. der Rektor der aufnehmenden Primarschule über die Aufnahme in die Schule entscheidet, so müssen – um dem Prinzip der Verhältnismässigkeit – zu genügen auch andere Verfahren angepasst werden. So sollen künftig die Rektorinnen des Kindergartens über Rückstellungen vom Besuch des Kindergartens oder vom Eintritt in die Primarschule entscheiden können (neues Recht § 56 Absatz 2 und § 19 Absatz 3).

4.5. Klassenüberspringen

Analog des Verfahrens bei der vorzeitigen Einschulung und bei den Rückstellungen soll neu die zuständige Rektorin bzw. der zuständige Rektor der betroffenen Schule und bei Stufenwechseln der aufnehmenden Schulen über das Überspringen einer Klasse entscheiden. Dies ist in der Schulordnung § 11 geregelt. Diese Anpassung wird gleichzeitig mit der hier vorliegenden Schulgesetzänderung wirksam.

4.6. Rechtsmittelbelehrung

Nach § 74 Absatz 4 sind Rekurse unter anderem betreffend der Aufnahme in die Schule, der Kontrolle der Schulpflicht, der Beförderung und der Zurückversetzung an die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Erziehungsdepartementes zur richten; diese bzw. dieser entscheidet endgültig.

Ausgehend von dieser Regelung wurden die Rekurswege in § 19 Absatz 4 und § 56 Absatz 2 festgelegt. Entscheide der Schulleitung der Kindergärten Riehen und Bettingen können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

Laut Gemeindegesetz (SG 170.100) § 26 kann gegen letztinstanzliche Verfügungen der Gemeindebehörden gemäss Bestimmungen des Organisationsgesetzes Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. In § 56 Abs. 2 wird davon abgewichen und festgehalten, dass an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekuriert werden kann. Diese bzw. dieser entscheidet abschliessend. Damit ist eine Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler des Kantons sichergestellt.

5. Beantwortung Motion Christian Klemm und Anzug Christine Wirz betreffend Kindergarten-Obligatorium

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Schulgesetzes wird das Anliegen der Motion Christian Klemm und Konsorten betreffend Kindergarten-Obligatorium vollumfänglich erfüllt. Insbesondere werden mit dem Obligatorium die Voraussetzungen für folgende, vom Motionär formulierte Anliegen geschaffen:

- umfassende Integration und Sozialisation der Kinder im Vorschulalter
- umfassende Früherkennung von Begabungen, Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten
- höhere Verbindlichkeit des Kindergartenbesuchs
- sowie höhere Wertschätzung der Institution Kindergarten als Teil des Bildungssystems.

Auch die Anliegen des Anzugs Christine Wirz werden in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung aufgenommen. Das Obligatorium für den Kindergarten soll jedoch nicht wie von der Anzugstellerin vorgeschlagen ein Jahr, sondern zwei Jahre dauern. Die Gründe dafür wie auch die Kostenabschätzung zur Einführung des zweijährigen Kindergarten-Obligatoriums finden sich in Kapitel 4.1.

Die Einsparungen, die sich aus der Einführung des Kindergarten-Obligatoriums auf der Primarschulstufe ergeben, sind marginal. Zum einen besuchen heute bereits über 97% der Kinder einen staatlichen oder privaten Kindergarten und wir erwarten nur etwa 15 zusätzliche Kinder in den staatlichen Kindergärten. Zum anderen muss die Sprachförderung ein zentraler Teil der Integrationsbemühungen der Schulen sein - das legen unter anderem die Ergebnisse von PISA 2000 nahe. Sprachförderung, die im Kindergarten erfolgt, muss in der Primarschule und den nachfolgenden Stufen ihre Entsprechung finden, wenn wir erreichen wollen, dass in zehn Jahren, Jugendliche aus der Schule entlassen werden, die besser Deutsch können und die bessere Lesefähigkeiten haben.

Zur Frage der Anzugsstellerin, ob bei Einführung eines Kindergarten-Obligatoriums für sprachlich und sozial integrierte Kinder die Möglichkeit einer Dispensation auf Antrag der Eltern vorgesehen werden könnte, hat der Regierungsrat bereits im Bericht zur Motion Klemm und zum Anzug Wirz vom 25. März 2003 Stellung genommen. Er hält darin fest, dass das Fundament der sprachlichen, sozialen und kulturellen Integration das Voneinander- und Miteinander-Lernen *aller* Kinder im Klassenverband ist. Integration ist kein einseitiger Prozess, sondern ein Vorgang, der alle erfasst und einbezieht. Die Möglichkeit, sich von diesem Prozess zu dispensieren, würde dem Grundgedanken der Integration entgegen stehen.

6. Anträge

Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

://: Die beiliegenden Änderungen des Schulgesetzes werden genehmigt.

Die Motion Christian Klemm und Konsorten betreffend Kindergarten-Obligatorium wird als erledigt abgeschrieben.

Der Anzug Christine Wirz und Konsorten betreffend Kindergarten-Obligatorium wird als erledigt abgeschrieben.

Basel, 7. Juli 2004

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

Beilagen:

- Gesetzestext
- Synopse Änderung des Schulgesetzes